



Bescheid

I. Spruch

Der Österreichischen Rundfunksender GmbH & Co KG (FN 256454p beim Handelsgericht Wien), Inhaberin der mit Bescheid der KommAustria vom 22.12.2020, KOA 4.310/20-021, erteilten Bewilligung zum Betrieb einer terrestrischen Multiplex-Plattform zur Erprobung digitaler Übertragungstechniken und programmlicher Entwicklungen (Pilotversuch) mittels HEVC-kodierten UHD-Signalen („UHD-Testbetrieb Wien“), wird gemäß § 22 Abs. 1 Audiovisuelle Mediendienstegesetz (AMD-G), BGBI. I Nr. 84/2001 idF BGBI. I Nr. 150/2020, folgendes, abgeändertes Programmbouquet nach Spruchpunkt 6. des Zulassungsbescheides für den Zeitraum von 30.05.2021 bis 13.06.2021 sowie von 23.07.2021 bis 08.08.2021 bewilligt (Änderungen hervorgehoben):

Programme „UHD-Testbetrieb Wien“ (Stand Mai 2021)		
Programm	Programmtyp	Veranstalter
<u>Eurosport 4K</u>	<u>UHD</u>	<u>Discovery Communications Deutschland GmbH & Co KG</u>

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 19.05.2021 beantragte die Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG die Abänderung des Programmbouquets im Rahmen des „UHD-Testbetriebes“ durch Aufnahme des UHD-Programms „Eurosport 4K“ für den Zeitraum 30.05.2021 bis 13.06.2021 sowie von 23.07.2021 bis 08.08.2021.

2. Sachverhalt

Auf Grund des Antrages sowie des durchgeföhrten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:



2.1. Zur Antragstellerin

Die Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 22.12.2020, KOA 4.310/20-021, Inhaberin einer Bewilligung zum Betrieb einer terrestrischen Multiplex-Plattform zur Erprobung digitaler Übertragungstechniken und programmlicher Entwicklungen (Pilotversuch) mittels HEVC-kodierten UHD-Signalen („UHD-Testbetrieb Wien“) für den Zeitraum 01.01.2021 bis 15.08.2021.

2.2. Zum Antrag

Die Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG beabsichtigt, im Rahmen des Pilotversuchs für den Zeitraum von 30.05.2021 bis 13.06.2021 sowie von 23.07.2021 bis 08.08.2021 das von der Discovery Communications Deutschland GmbH & Co KG veranstaltete UHD-Sportspartenprogramm „Eurosport 4K“ grundverschlüsselt im Transportmodell über die Multiplex-Plattform „UHD-Testbetrieb Wien“ weiterzuverbreiten.

Die Discovery Communications Deutschland GmbH & Co KG verfügt aufgrund des Bescheides der Bayrischen Landeszentrale für neue Medien vom 24.07.2017 zu Az. 4.20/99, über eine aufrechte Programmzulassung für das gegenständliche Sportprogramm.

Die Verbreitungsvereinbarung vom 19.05.2021 zwischen der Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG und der Discovery Communications Deutschland GmbH & Co KG zur Verbreitung des in Deutschland zugelassenen UHD-Programms „Eurosport 4K“ wurde vorgelegt.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen ergeben sich aus den glaubwürdigen Angaben der Antragstellerin im Antrag. Die weiteren Feststellungen beruhen auf den zitierten Akten der KommAustria sowie der von der Discovery Communications Deutschland GmbH & Co KG zu KOA 4.310/20-016 übermittelten Programmzulassung.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Behördenzuständigkeit

Gemäß § 66 AMD-G ist Regulierungsbehörde im Sinne dieses Bundesgesetzes die gemäß § 1 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBI. I Nr. 32/2001 idF BGBI. I Nr. 10/2021, eingerichtete Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria).

4.2. Bewilligung nach § 22 Abs. 1 AMD-G (Spruch)

§ 22 AMD-G lautet auszugsweise:

„Versuchsweise Nutzung digitaler terrestrischer Übertragungskapazitäten“

§ 22. (1) Die Regulierungsbehörde hat dem Österreichischen Rundfunk, Fernsehveranstaltern und Multiplex-Betreibern im Sinne dieses Bundesgesetzes sowie Hörfunkveranstaltern nach dem Privatradiogesetz zur Erprobung digitaler Übertragungstechniken und programmlicher Entwicklungen (Pilotversuche) nach Maßgabe zur Verfügung stehender Übertragungskapazitäten Bewilligungen zur versuchsweisen Nutzung digitaler terrestrischer Übertragungskapazitäten zu erteilen.



(2) Mit der Bewilligung nach Abs. 1 ist gegebenenfalls eine Programmzulassung zu erteilen. Für die verbreiteten Programme gelten die inhaltlichen Anforderungen und Werberegelungen nach dem 2. und 3. Abschnitt des ORF-Gesetzes, für private Mediendiensteanbieter die inhaltlichen Anforderungen und Werberegelungen des 7. bis 9. Abschnittes dieses Bundesgesetzes und für Hörfunkveranstalter die Bestimmungen des 5. Abschnittes des Privatradiogesetzes.

[...]

(5) Der Antragsteller hat gegebenenfalls die Erfüllung der Voraussetzungen nach diesem Bundesgesetz nachzuweisen und erforderlichenfalls Vereinbarungen über die Nutzung mit einem Multiplex-Betreiber für den Fall der Bewilligung vorzulegen.

(6) Die Bewilligungen der vorstehenden Absätze sind von der Regulierungsbehörde jeweils auf höchstens ein Jahr zu befristen und können auf Antrag jeweils um höchstens ein Jahr verlängert werden.“

Die Bestimmung des § 22 Abs. 1 AMD-G bildet die Grundlage zur Erteilung einer Pilotversuchsbewilligung für Multiplex-Betreiber, das sind im Sinne des § 2 Z 25 AMD-G Bereitsteller von technischer Infrastruktur zur Verbreitung und Bündelung der in einem digitalen Datenstrom zusammengefassten digitalen Programme und Zusatzdienste.

Der Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG wurde mit Bescheid der KommAustria vom 22.12.2020, KOA 4.310/20-021, die Bewilligung zum Betrieb einer terrestrischen Multiplex-Plattform zur Erprobung digitaler Übertragungstechniken und programmlicher Entwicklungen (Pilotversuch) mittels HEVC-kodierten UHD-Signalen („UHD-Testbetrieb Wien“) für den Zeitraum 01.01.2021 bis 15.08.2021 erteilt.

Beantragt wurde nun die Bewilligung der Änderung des Programmbouquets durch die Weiterverbreitung eines in Deutschland zugelassenen Programms.

Gemäß den inhaltlichen Auflagen gemäß Spruchpunkt 6. des Zulassungsbescheids der KommAustria ist im Rahmen eines Pilotversuchs die Programmbelegung bei im Ausland zugelassenen Programmen zu bewilligen. Seitens der Antragstellerin wurde ein entsprechender Antrag gestellt, und es liegen keine Gründe gegen die Aufnahme eines im EU-Ausland zugelassenen Sportspartenprogramms in das Programmbouquet vor. Daher war seitens der Regulierungsbehörde das Programmbouquets antragsgemäß zu bewilligen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, festschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die



Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebbracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 4.310/21-005“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 25. Mai 2021

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Martina Hohensinn
(Mitglied)